

## BGE 43 II 358

Bundesgericht (BGE), 1917-07-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_43\\_II\\_358](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_II_358)

FR: ATF 43 II 358

IT: DTF 43 II 358

### Volltext

858 Obligationenrecht. N° 51. 51. t7rteil der I. Zivilabteilung vom 16. Juli 1917 i. S. Xirchgemeinde Eggenwil-Widen und Xirchgemeinderat Widen, Kläger und Berufungskläger, gegen Erben Wirth, Beklagte und Berufungsbeklagte. Ver s p r e e h e n des Mitgliedes eines Kirchgemeinderates. der aus den Gemeinderäten zweier Einwohnergemeinden besteht, dahin lautend, dass es hinsichtlich einer in Aussicht genommenen Anlage von Pfrundkapital bei einer Bank gegenüber dem einen jener Einwohnergemeinderäte jedes Risiko übernehme. Klage der Kir c h g e m e i n d e und dieses Ein w o h n e r g e m e i n d e r a t e sauf Fest- stellung der Pflicht zur Vergütung des im Konkurs der Bank hinsichtlich des angelegten Kapitals sich ergebenden Ausfalles. Berechnung des S t r e i t w e r t e s. Frage des F ~ ~ t s ~ e l l u n g s i l t e r e s s e s. Mangelnde Klag- legItmatIOn des genannten Einwohnergemeinderates, weil ihm die j u r i s t i s e h e P e r s ö n l i c h k e i t P a r - t e i - und P r o z e s s f ä h i g k e i t abgeht. Sind ;us dem streitigen Versprechen Rechte der Kirchgemeinde begrün- det worden, namentlich nach Art. 112 OR ? Liegt hinsicht- . lieh seines Wortlautes eine kantonale Tat b e s t a n d s - , f e s t s t e l l u n g v o r ? Selbständige Feststellung durch das Bundesgericht nach Art. 152 OG. J. -- Die aargauische Kirchgemeinde Eggenwil-Widen erstl eck t sich territorial auf das Gebiet der zwei poli- tischen Gemeinden Eggenwil und Widen. Ihr Pfrundgut wird nach der kantonalen Gesetzgebung durch den Kirch- gemeinderat verwaltet, der aus den Gemeinderäten jener politischen Gemeinden besteht. Das 53,000 Fr. betra- gende Pfrundkapital war früher bei der Kantonalbank in Am'au angelegt. Im Juli 1911 beschloss dann die Kirchgemeindeversammlung, es abzuheben und anderswo zu einem höhern Zins auszuleihen. In einer Sitzung des Kirchgemeinderates vom 11. Februar 1912 wurde über die Neuanlage verhandelt. Anwesend waren als Gemein- deräte von Eggenwil der Gemeindeammann Hartmann und der Vizeammann vVirth, (gegen den die vorliegende Klage eingeleitet wurde und an dessen Stelle nach seinem übligationenr:cht. ~. ;)1. während des Prozesses erfolgten Tode seine Erben als Beklagte in den Prozess eingetreten sind). Vom Gemein- derat von Widen waren erschienen der Ammann Sami, der Vizeammann Stutz, Gemeinderat Gloor und Gemeinde- schreiber Meier. Ammann Hartmann von Eggenwil er- stattete in der Sache Bericht und teilte mit, dass sich zwei Geldinstitute, die Freiämterbank in Wohlen und die Spar- und Leihkasse Bremgarten, um das Geld beworben hätten, jene für einen Betrag von 30,000 Fr., diese für einen solchen von 20,000 bis 25,000 Fr. Laut dem Proto- koll über die Sitzung bemerkte hierauf Ammann Sami von Widen: Er wolle die Sicherheit der Anlage bei diesen beiden Kassen nicht bezweifeln, aber die von der aar- gauischen (Kantonal-) Bank gewährte Sicherheit sei nicht geboten. Daran anschliessend besagt das Protokoll wörtlich : «( Vizeammann Joh. Wirth in Eggenwil gibt nun zu Protokoll, dass er gegenüber dem Genleinderate Widen j e des R i s i k o übernehme. Es wird nun ein- stimmig beschlossen, das fragliche Kapital auf der Frei- ämterbank in \\Tohlen und der Spar- und Leihkasse Bremgarten anzuleihen. ~) Endlich

erklärt das Protokoll in Hinsicht auf dieses Traktandum noch, dass Vizeam- mann Wirth zur Vornahme der Neuanlage bevollmächtigt worden sei. Am 14. Februar 1912 hat Wirth 20,000 Fr. bei der Freiämterbank und 33,000 Fr. bei der Spar- und Leih- kasse Bremgarten angelegt. Ueber die letztere ist unge- fähr ein Jahr später der Konkurs eröffnet worden. In der Folge haben die Kirchgemeinde Eggenwil-Widen und der Gemeinderat von Widen gegen Wirth Klage erhoben auf gerichtliche Feststellung, dass der Beklagte der Kirchgemeinde Eggenwil-Widen denjenigen Betrag ihrer Kapitalanlage von 33,000 Fr. bei der Spar- und Leihkasse Bremgarten samt Zins zu vergüten habe, der ihr bei dieser Kasse verloren gehe. Für die Haftbarkeit des Beklagten berufen sich die Kläger auf seine in der Sitzung vom 11. Februar 1912 abgegebene Erklärung, die 360 Obligationenrecht. N° 51. ein gültiges Garantieverprechen darstelle. Eventuell machen sie geltend, Wirth habe eigenmächtig 8000 Fr. mehr, als beschlossen, bei der Spar- und Leihkasse ange- legt und müsse daher wenigstens insoweit für den Schaden aufkommen. Der Beklagte hat zunächst eingewendet, die Klage sei verfrüht, da sich die Grösse des Verlustes im Konkurse noch nicht voraussehen lasse. Ferner sei der Gemein- rat Widen nicht partei- und prozessfähig. Die fragliche Erklärung sei ungenau protokolliert worden, namentlich habe Wirth nie die Uebernahme jeglichen Risikos zu- , gesagt. Sie enthalte kein rechtsverbindliches Garantie- versprechen. Da sie zudem nur gegenüber dem Ge- meinderat abgegeben worden sei, fehle der Kirchgemeinde die Aktivlegitimation. -Die Mehranlage von 8000 Fr. endlich sei von der Kirchgemeinde nachher genehmigt worden. Die Vorinstanz hat durch Urteil vom 16. Februar 1917 die Klage der Kirchgemeinde Eggenwil-Widen mangels eines gültigen Garantieverprechens abgewiesen und ist auf die Klage des Gemeinderates Widen wegen fehlender Partei- und Prozessfähigkeit nicht eingetreten. Demge- genüber erneuern beide Klagparteien ihre Rechtsanträge vor Bundesgericht. 2. - Die B e r u f u n g i s t z u I ä s s i g, besonders auch in Ansehung des Streitwertes~ Nach den Akten ist anzu- nehmen, dass die Kirchgemeinde Eggenwil-Widen im Konkurse der Spar- und Leihkasse Bremgarten an ihrer Forderung von 33,000 Fr. einen 4000 Fr. übersteigenden Verlust erleiden wird. Daraus ergibt sich auch die An- wendbarkeit des mündlichen Berufungsverfahrens. 3. - Mit der Vorinstanz muss die Auffassung des Be- klagten abgelehnt werden, die Klage sei verfrüht, weil sich jener Verlust im Konkurse seiner Grösse nach nicht bestimmen lasse. Dies hindert die geschädigte Gläubigerin nicht, im Sinne ihres Rechtsbegehrens K l a g e a u f F e s t s t e l l u n g der grundsätzlichen Schadener- V J J u g a t i o n e n r e c h t. N a 51. 361 s a t z p f l i c h t des Beklagten zu erheben. Im besondern ist das erforderliche F e s t s t e l l u n g s i n t e r e s s e vorhanden. Wegen der derzeitigen Unmöglichkeit, den Ver- lustbetrag ziffermässig anzugeben, sieht sich die Gläubi- gerin zur Anhebung einer Leistungsklage ausser Stande. Da aber anderseits der Beklagte seine Ersatzpflicht be- streitet, hat sie ein rechtliches Interesse daran, über deren Bestand durch richterliches Urteil Gewissheit zu erlangen, um sich für ihr allfälliges Forderungsrecht die Möglich- keit baldiger Vollstreckung zu sichern, 4. - Zu bestätigen ist das angefochtene Urteil zunächst insoweit, als es auf die K l a g e des G e m e i n d e r a t ' ~ ' V i d e n n i c h t e i n t r i t t. Die Vorinstanz erklärt, dieser sei k e i n e j u r i s t i s c h e P e r s o n. Hiebei handelt es sich um die Auslegung und Anwendung kantonalen öffentlichen Rechtes. Denn dieses bestimmt ob und in- wiefern Behörden das Recht der Persönlichkeit zukommt, ob sie als solche Rechtssubjekte, Träger eigener Rechte und Pflichten, öffentlicher oder privater . r ; a t u r, sein können, oder ob sie als blosse Organe von Rechtssubjekten des öffentlichen Rechtes - der öff(entlich)en Korpora- tionen, wie der Kantone, der Gemeinden usw. - gelten müssen (vergl. EB 41 II S. 600). Die Kompetenz des kan- tonalen Gesetzgebers wird hier auch nicht, wie die Kläger behaupten, durch das ZGB

eingeschränkt. Ist aber davon auszugehen, dass dem Gemeinderat von Widen die Rechtspersönlichkeit sowohl im Gebiete des öffentlichen als des privaten Rechtes fehle, so kann er die behauptete Schadenersatzforderung nicht zu eigenem Rechte, als Gläubiger, besitzen und sie insofern auch nicht als Prozesspartei geltend machen. Im Prozess handelnd auftreten könnte der Gemeinderat Widell vielmehr nur für die Gemeinde 'Widen als deren Organ, zur Wahrung ihrer Rechte. Rechte dieser Gemeinde stehen aber hier nicht in Frage, denn das Pfrundgut gehört nicht ihr und daher kann auch nicht ihr die streitige Schadenersatzforderung wegen schlechter Verwaltung Obligationenrecht. N° 51. dieses Gutes zustehen, was denn auch nicht behauptet wird. Gläubiger der geltend gemachten Forderung kann vielmehr nur die Kirchgemeinde Eggenwil-Widen, die andere Klagpartei im vorliegenden Prozesse sein, als Besitzerin des Pfrundgutes, und das Organ dieser Gemeinde, das unter den gesetzlichen Voraussetzungen für sie allfällig auch in Zivilstreitigkeiten zu handeln hat, ist der Kirchgemeinderat Eggenwil-Widen, nicht der Gemeinderat Widen. Daran ändert der Umstand nichts, dass die Mitglieder des letztern zusammen mit den Gemeinderäten von Eggenwil den Kirchgemeinderat Eggenwil-Widen bilden. Dieser ist eben eine selbständige Behörde für sich, und er allein, nicht auch jene politischen Gemeindebehörden, hat den Charakter eines Organes der genannten Kirchgemeinde und ist als solches für sie zu handeln berufen. 5. - Beim angefochtenen Entscheide muss es aber auch insoweit verbleiben, als die Vorinstanz die Klage der Kirchgemeinde Eggenwil-Widen als sachlich unbegründet abweist. Für die Beurteilung der Frage, wie die vom Beklagten am 11. Februar 1912 abgegebene Erklärung tatsächlich gelautet hat, ist als ausschlaggebend zu betrachten die 'Wiedergabe der Erklärung im Protokoll des Kirchgemeinderates, vor dem sie abgegeben wurde. Auf dieser tatsächlichen Grundlage beruht denn auch wohl der Entscheid der Vorinstanz, 'was namentlich aus ihrer Erwägung zu schliessen ist: laut Klage und Zeugenaussagen sei die Haftung des Beklagten nur für den Fall versprochen worden, dass der Gemeinderat wirklich zu Schaden kommt. Der Gemeinderat Widen ist nach dem oben Gesagten blosses Organ der Gemeinde Widen und ohne vermögensrechtliche Persönlichkeit, und daher konnte ein für ihn zu übernehmendes Risiko nicht bestehen; die Erklärung hätte, wenn man sie so auffasst, praktisch keine Bedeutung und würde rechtlich keine wirkliche Haftung des Beklagten haben begründen können. Anders dagegen, wenn man annimmt, der Beklagte habe unter dem Ausdruck die bei der Beschlussfassung beteiligten Gemeindeglieder von Widen verstanden. Diese konnten durch ihre Zustimmung zu der vorgeschlagenen Neuanlage einem Risiko sich ansetzen, nämlich insofern ihre Zustimmung eine Haftung wegen fahrlässiger Verletzung ihrer amtlichen Verpflichtung, die Vermögensinteressen der Kirchgemeinde sorgfältig zu wahren, zu begründen vermochte. Der Befürchtung, möglicherweise pflichtwidrig zu handeln und allfällig dadurch haftbar zu werden, sind offenbar auch ihre Bedenken gegen den vorgeschlagenen Beschluss entsprungen. Ob solche Befürchtungen nach der Sachlage gerechtfertigt waren, ist hier nicht zu untersuchen. Es genügt, festzustellen, dass das Versprechen, das der Beklagte zur Zerstreung dieser Bedenken, nach der vorliegenden Auslegung seiner Worte abgegeben hätte, sich nicht an die Kirchgemeinde Eggenwil-Widen gerichtet und für sie keine Rechte begründet hat. Auch die rechtliche Bedeutung eines solchen Versprechens und die Frage, ob es auf Grund des kantonalen Verwaltungsrechtes zu beurteilen sei, bedarf keiner Prüfung. 6. - (Abweisung des Eventualbegehrens der Kläger). 366 Erfindungsschutz. Na 52. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 16. Februar 1917 bestätigt. IV. ERFINDUNGSSCHUTZ BREVETS

D'INVENTION 52. Urteil der I. Zivilabteilung vom 8. Juni 1917 i. S. Dr. Sarason' u.; V. Wintsch, Kläger u. Berufungskläger, gegen Georges Meyer & Cle, Beklagte u. Berufungsbeklagte. -\ I' L 7 n n d 5 3 B Z 0: Inwiefern kann sich der einzelne Streitgenosse im Berufungsverfahren durch einen besondern Anwalt vertreten lassen? Art. 2 Z i f r. --1 P G: Gehört die S t r ( ) 11 i n d n s t r je, im besondern die Strohblei- cherei, zur Tex t i I i n d u s t r i e im Sinne dieser Be- stimmung '1--- E r 7. e u g n i s - oder Ver f a h r e n s - e r f i n d n n g ? -- Begriff der r e i n l i e c 11 a n i s e h e n Verfahren und der Ver e d l u n g s v e r f a h r e n im Sinne genannter Bestimmung.. Gehören zu letztern ; 1. nur Verfahr't'n an der Fa s e r selbst? 2. Verfahren zur S t a - b i l i s i e r u n g eines als B l e i e h mit tel dienenden Sauerstoff tr ä g e r s '7 - Veredlungsverfahren und PatentE" uctreffend Fa r b s t o f f e. - Die Rechte aus Art. 2 z m. 4 :iind nicht durch P a t e n t n i e h t i g k e i t s ]( l a g e geltend zu machen, sondern durch Berufung auf die U n - w i r k s a m k e i t des betreffenden Patentes im Verhältnis zum Berechtigten. 1. - Der Kläger Dr. Sarason hat am 2. November 1909 das schweizerische Pa t e n t N r. ; ) 0072 erwirkt mit dem Hau p t a n s p r u c h : «Verfahren zur Stabi- lisierung von leicht zersetzbaren Sauerstoff tr ä g e r n , da- Erfindungsschutz. N""!J~ 367 durch gekennzeichnet, dass man denselben ein pyro- phosphorsaures Salz zusetzt ». und mit dem U n t e r - a n s p r u c h : (< Verfahren gemäss Patentanspruch, bei welchem als, pyrophosphorsaures Salz Natriumpyro- phosphat zur Verwendung gelangt. t) Die P a t e n t b e - s c h r e i b u n g lautet: « Bekanntlich unterliegen leicht »zersetzbare Sauerstoffträger, wie beispielsweise S~per » oxyde (z. B. Wasserstoffsuperoxyd und Natriumsuper- ) oxyd), Perborate und Perkarbonate, nicht nur bei ihrer )) Aufbewahrung, sondern auch bei ihrem Gebrauch in »Lösungen, sehr leicht einer unerwünscht vorzeitigen » Zersetzung, und zwar durch relativ geringe Steigerung » der Temperatur, sowie durch katalytische Substanzen, ) wie sie fast allen Dingen in mehr oder minder grosser » Menge anhaften. Dadurch aber wird die Oekonomie der )) Wirkung des in ihnen enthaltenen Sauerstoffes geschä- "digt. Nach vorliegender Erfindung werden leicht zer- ,) setzbare Sauerstoff tr ä g e r , mögen sie nun trocken oder »in Lösung, allein oder in Mischung mit andern Sub- » stanzen sein, gegenüber den schädlichen Einflüssen der ») Wärme und katalytischer Substanzen erheblich sta- » bilisiert, und zwar durch einen Zusatz von pyrophos- » phorsaurigen Salzen, insbesondere von pyrophosphor- I) saurem Natron'. Beispielsweise mischt man 80 Teik' » Natriumperborat mit 20 Teilen Natriumpyrophosphat, & oder man löst in der handelsüblichen 3 O/Jgen Wasser- ;) stoffsuperoxydlösung 0,6 % Natriumpyrophosphat auf.» In der Folge hat Dr. Sarason durch Vertrag alle seine Rechte aus dem Patent, soweit dieses sich auf die Ver- wendung von Pyrophosphat zur Herstellung vonBleich- bädern bezieht, an H. Fischer in Dottikon abgetreten, und dieser wiederum hat seine Recllte aus dem ge- nannten Vertrage an den heutigen Kläger Viktor Wintsch übertragen. Wintsch seinerseits hat am 6. April 1910 mit der beklagten Firma, der Strohwarenmanufaktur Georgeß Meyer & Oe in Wohlen, einen Vertrag von fünf jähriger Dauer abgeschlossen, wonactl er sie in das Sarason'sch',~

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.